

# Amt der Wiener Landesregierung

MD-1522-1 bis 3/85

Wien, 16. Oktober 1985

Entwurf eines Bundesgesetzes  
über die Prüfung der Umwelt-  
verträglichkeit (UVP-Gesetz);  
Stellungnahme

*L. Kolarac*

Beitrag	<i>61</i>
Zl.	<i>17/85</i>
Datum:	24. OKT. 1985
Verteilt:	<i>28-10-85 Suola</i>

An das  
Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der  
Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem  
im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilagen

Dr. Peischl  
Obersenatsrat



## Amt der Wiener Landesregierung

MD-1522-1 bis 3/85

Wien, 16. Oktober 1985

Entwurf eines Bundesgesetzes  
über die Prüfung der Umwelt-  
verträglichkeit (UVP-Gesetz);  
Stellungnahme

zu Zl. IV-52.190/97-2/85

An das  
Bundesministerium für  
Gesundheit und Umweltschutz

Auf das Schreiben vom 12. Juli 1985 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetz-entwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

### Zu § 1:

Für die Vollziehbarkeit dieser Bestimmung wäre es günstig, wenn die Abgrenzungskriterien (z.B. Definition der Auswirkungen) genauer festgelegt würden. Es erscheint zweckmäßig und zielführend, diese Festlegung im Verordnungsweg zu treffen.

### Zu § 1 Z 2:

Im Hinblick darauf, daß häufig rechtsverbindliche Zielsetzungen und nicht nur bestehende Zustände von Vorhaben betroffen sind - so war z.B. für die Verkabelung der 380-kV-Leitung auf dem Wienerberg nicht die bestehende Umwelt sondern die beabsichtigte Nutzung als Betriebsbaugebiet (Philips-Werk) und Wohnstandort maßgeblich -, sollte die Bestimmung etwa wie folgt erweitert werden:

"die bestehende und die mit dem Flächenwidmungs- und Bebauungsplan beabsichtigte Nutzung der Umwelt"

- 2 -

Zu § 1 Z 4:

Das Ensemble, das Dorf, die Stadt oder der Stadtteil können genauso eine kulturelle Qualität darstellen wie das Einzelobjekt. Die Ziffer 4 wäre daher entsprechend zu erweitern.

Zu § 2:

Die Umweltverträglichkeitsprüfung sollte nicht nur für die Errichtung, sondern auch für Abänderungen und Auflassungen von Anlagen vorgesehen werden. Der Begriff "Industrieanlagen" müßte genau definiert werden.

Die Auflistung wäre um einige Sachbereiche zu erweitern, die für die Umweltgestaltung von Interesse sind, wie z.B. Hochspannungsfreileitungen, Eisenbahnanlagen, Wasserbauten.

Zu § 3:

Im § 3 Abs. 1 wird verlangt, daß zugleich mit der Beantragung einer verwaltungsbehördlichen Bewilligung die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt werden muß. Dieser Verfahrensstand kann jedoch für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bereits viel zu spät sein. Aus diesem Grunde sollte die Möglichkeit bestehen, bereits vor der Einreichung bei der Verwaltungsbehörde eine Umweltverträglichkeitsprüfung für ein bestimmtes, im Detail noch nicht vollständig ausgearbeitetes Projekt zu beantragen. Die gleichzeitig anzuschließende Umweltverträglichkeitserklärung des Antragstellers müßte genügend Sicherheit bieten, daß der in der Folge vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfung sämtliche erforderliche Unterlagen, Erhebungen und Untersuchungen zur Verfügung stehen. Dadurch könnten die Erkenntnisse aus dem Umweltverträglichkeitsgutachten bereits in die Detailplanung einfließen bzw. entsprechende Umplanungen vorgenommen werden.

- 3 -

Zu § 4:

In Z 3 des § 4 wird eine qualitative und quantitative Beschreibung und Beurteilung der wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verlangt. Es muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß die Auswirkungen nicht eindeutig beschrieben werden können, sondern daß diese durch die Untersuchung möglichst ermittelt werden sollen und bestenfalls nur auf die Umstände eines bestimmten Zeitpunktes bezogen geschätzt werden können. Die absolut wirkende Diktion der Z 3 inkludiert einen Verfahrensmangel dann, wenn die angegebene qualitative und quantitative Beschreibung und Beurteilung der Auswirkungen nicht eintritt, sondern überzogen wird, ohne jedoch die daraus resultierenden Rechtsfolgen zu beleuchten. Vor dem Wort "wesentlichen" sollte daher das Wort "möglichen" eingefügt werden.

Zu den §§ 5 und 6:

Ungeachtet des Umstandes, daß in diesen Bestimmungen vom "Bürgerbeteiligungsverfahren" die Rede ist, fehlt im ganzen Gesetzentwurf die Grundsatzanordnung, daß überhaupt ein Bürgerbeteiligungsverfahren durchzuführen ist. Außerdem müßte auch die Mindestzahl von Unterschriften, bei denen einer Projektgruppe Parteistellung zukommt, festgelegt werden. Hinsichtlich der Beteiligung von Vereinen wäre nach ho. Auffassung zu überlegen, ob nicht das Recht zur Beteiligung an eine bestimmte Qualifikation des Vereines gebunden werden sollte.

Zu § 7:

Zu Abs. 1 wird angemerkt, daß in schwierigen Prüfverfahren mit einer Frist von 6 Monaten für die Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens das Auslangen nicht gefunden werden kann. Darüber hinaus enthält die Bestimmung keine Aussage darüber, was geschehen soll, wenn die Frist von "längstens 6 Monaten" verstrichen ist. Es darf daher angeregt werden, anstelle des

Wortes "längstens" die Worte "in der Regel" zu setzen. Damit würde zum Ausdruck gebracht werden, daß in den Fällen, die als so schwerwiegend erachtet werden, daß ein Umweltverträglichkeitsgutachten erstellt werden muß, darauf auch dann nicht verzichtet werden kann, wenn die Frist von 6 Monaten abgelaufen sein sollte. Im Abs. 2 wird verlangt, daß die entscheidende Verwaltungsbehörde sowohl die Umweltverträglichkeitserklärung als auch das Umweltverträglichkeitsgutachten als Sachverständigengutachten bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen hat. Da die Initiatoren der Umweltverträglichkeitserklärung die Projektswerber sind, wird in vielen Fällen die Umweltverträglichkeitserklärung dem Projekt geneigter gegenüberstehen als das Umweltverträglichkeitsgutachten, das erst nach strenger Prüfung durch den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz erstellt wird. Für das Verwaltungsverfahren müßte daher ausreichend sein, sich auf das Umweltverträglichkeitsgutachten zu stützen.

Zu § 8 Abs. 1 und 2:

Nach dem vorliegenden Entwurf sind Amtssachverständige der Länder nicht ex lege zur Erstellung von Umweltverträglichkeitserklärungen berufen; sie können nur nach Anhörung der gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen zugelassen werden. Diese Bestimmung erscheint äußerst problematisch. Es sollten daher auch die Amtssachverständigen der Gebietskörperschaften ex lege als Sachverständige zur Erstellung von Umweltverträglichkeitserklärungen zugelassen werden.

Zu § 8 Abs. 3:

Es müßte statt "Erstellung von Umweltverträglichkeitsgutachten" richtig "Erstellung von Umweltverträglichkeitserklärungen" lauten.

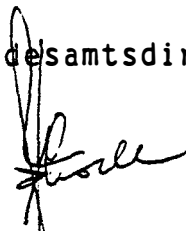
- 5 -

Zu den Erläuterungen:

Hier wird nur von einem Personal- und Sachaufwand des Bundes gesprochen. Es ist jedoch anzunehmen, daß auch den Ländern durch Inanspruchnahme im Wege der Amtshilfe Kosten erwachsen werden.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl  
Obersenatsrat